

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**  
**der Invatec GmbH**  
(Stand 10/2025)

## **1 Geltung, Abwehrklausel, Schriftform**

- 1.1 Für unsere Beschaffung von Waren und Leistungen (im Folgenden insgesamt "Leistungen") gelten ausschließlich diese Bedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende und zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen gehen unseren Bedingungen vor, wenn sie ausdrücklich getroffen oder von uns ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.2 Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch durch die Textform (§ 126b BGB) eingehalten.

## **2 Vertragsabschluss**

- 2.1 Unsere mündlichen oder telefonischen Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir halten uns zwei Wochen ab Bestelldatum an unsere Bestellung gebunden. Wir können aber die Bestellung bis zum Eingang einer unserer Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmebestätigung des Auftragnehmers widerrufen.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird sämtliche Bestell- und sonstigen Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von uns mitgeteilten oder erkennbaren Verwendungszweck überprüfen und uns auf Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

## **3 Leistungen**

- 3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Leistungen sind unsere Bestellung maßgebend sowie gegebenenfalls die von uns übergebenen oder dem Auftragnehmer bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung. Bei nicht vollständig erfüllten Verträgen (insbes. Abrufverträgen) wird der Auftragnehmer auf unseren Wunsch Änderungen der Leistungen umsetzen, sofern diese nicht unzumutbar sind. Soweit vom Auftragnehmer nachvollziehbar begründet, kann er eine Anpassung von Kosten und Lieferzeiten verlangen entsprechend den ursprünglich vereinbarten Kosten und Lieferzeiten.
- 3.2 Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeugen bester Eignung und in einwandfreiem Zustand gefertigt werden, die unseren bekannt gegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften (insbesondere im Produktsicherheitsgesetz),

Fachverbandsrichtlinien und Ähnlichem entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard der Leistungen.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat eine vollständige Dokumentation (z.B. Ursprungsnachweis, präferentielle Lieferantenerklärung, Sicherheitsdatenblatt, Bedienungs- und Wartungsanleitung) zu übergeben.
- 3.4 Der Auftragnehmer muss alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für seine Leistungen einholen. Er muss bei seinen Leistungen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, Fachverbandsrichtlinien und Ähnliches einhalten sowie den Stand der Technik.
- 3.5 Werden Leistungen nach unseren Vorgaben gefertigt oder erbracht, bedarf es – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Prüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls noch unwesentliche Mängel aufweisen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 3.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen in unseren Räumen oder Räumen Dritter erbringt, wird er die Hausordnung, die Sicherheitsbestimmungen und sonstige einschlägige Vorschriften einhalten; es obliegt dem Auftragnehmer, sich diese Vorschriften zu beschaffen. Die Lagerung von Material für Leistungen darf nur nach vorheriger Absprache mit uns vorgenommen werden. Arbeitsplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- 3.7 Der Auftragnehmer wird auch nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen erbringen, soweit diese für die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung unabdingbar sind. Wir sind ferner berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Leistungen bei entsprechender Änderung von Preisen und Leistungszeiten zu verlangen.
- 3.8 Sachen, die dem Auftragnehmer von uns oder in unserem Auftrag in Zusammenhang mit seinen Leistungen anvertraut werden (z.B. Materialien, Geräte, Unterlagen), hat er sorgfältig zu behandeln und uns Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 3.9 Zeichnungen und Pläne sind uns auch in digitaler, veränderbarer Form als offene Quelldateien strukturiert und nachvollziehbar mitsamt einer schriftlichen Dokumentation zu übergeben.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung seine Vorlieferanten zu nennen. Wir können einen Vorlieferanten aus wichtigem Grund ablehnen; falls hierdurch Terminverschiebungen oder Kostenänderungen entstehen, werden wir uns mit dem Auftragnehmer abstimmen.
- 3.11 Ist der Auftragnehmer bei Verkauf von Ware nur Zwischenhändler, hat er die Ware vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.
- 3.12 Für den Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Leistungen, mindestens aber für zehn Jahre nach Ablieferung, wird uns der Auftragnehmer Ersatz-, Verschleiß- und Ausbauteile zu den Leistungen zu marktüblichen Preisen liefern. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion dieser Teile einzustellen, wird er uns – unbeschadet der Pflicht gemäß Satz 1 – mindestens drei Monate vor Produktionseinstellung informieren.

- 3.13 Der Auftragnehmer wird uns vor Änderungen seiner Produktionsabläufe, des Produktionsstandorts, des verwendeten Materials und der Vorlieferanten informieren, es sei denn, der Auftragnehmer kann aufgrund sorgfältiger Prüfung davon ausgehen, dass jeder Einfluss auf die Qualität oder Beschaffenheit seiner Leistungen zum Verwendungszweck bei uns erkennbar ausgeschlossen ist.

#### **4 Subunternehmer**

- 4.1 Leistungen sind vom Auftragnehmer selbst zu erbringen. Der Lieferant setzt ausschließlich Mitarbeiter ein, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen und weist uns dies auf Anforderung nach.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen.

#### **5 Leistungszeit, Versand, Gefahrübergang**

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer stets verbindlich.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Bei Verzug haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Handelt es sich um ein Fixgeschäft, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte - bei Überschreitung der fix vereinbarten Leistungszeit ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen.
- 5.3 Ein vom Auftragnehmer verschuldeter Verzug berechtigt uns ferner, für jede vollendete Woche der Überschreitung der Leistungszeit 1% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dies gilt in entsprechender Anwendung, wenn Verzug hinsichtlich Teilleistungen vorliegt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 5.4 Ein Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers frei Haus an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Auftragnehmer. Wird eine Abnahme durchgeführt, geht die Gefahr erst mit unserer Abnahmeverklärung auf uns über.
- 5.5 Der Auftragnehmer soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackungen, erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, der Anlieferungsort sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind. Andernfalls sind wir

berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass daraus Ansprüche des Auftragnehmers entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Auftragnehmer.

## **6 Preise, Rechnungsstellung, Zahlung**

- 6.1 Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht abweichend vereinbart, ein Pauschal- und Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z. B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung, Künstlersozialabgabe) und wird nach Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen zur Zahlung fällig.
- 6.2 Rechnungen sind uns mit der Lieferung in einfacher Ausfertigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit Anzahl der Packstücke, der Stückzahl der Lieferung sowie ggf. mit Nummernangabe der Verpackung zu übergeben. Zu jeder Position der Rechnung sind unsere Artikelnummer und die Bestellnummer anzugeben, sofern eine solche in unserer Bestellung enthalten ist. Bezieht sich die Rechnung auf Waren verschiedener Bestellungen ist anzugeben, welche Bestellung mit der Lieferung jeweils ausgeführt wurde.
- 6.3 Bei Dienstleistungen ist jeder Rechnung eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.
- 6.4 Wir zahlen – nach unserer Wahl – nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.
- 6.5 Treten wesentliche Veränderungen der Marktsituation ein, wird der Auftragnehmer mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Auftragnehmers über dem Marktniveau oder mindestens 3% über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähigere Preise anbieten kann.
- 6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, insbesondere können wir fällige Zahlungen zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

## **7 Untersuchung, Mängel**

- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Sofern keine Abnahme erfolgt, werden wir Leistungen nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig prüfen und genügen damit etwaigen Untersuchungspflichten. Sofern keine Abnahme erfolgt, führen wir nach Erhalt einer Leistung nur Stichprobenkontrollen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang durch und zwar in Form von Identifikationsprüfungen, Grobmengenkontrollen und auf erkennbare Transportschäden. Damit genügen wir unseren

gesetzlichen Untersuchungspflichten. Dabei erkennbare Mängel werden wir dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Werktagen anzeigen. Bei nicht erkennbaren Mängeln beginnt die Frist mit Kenntnis des Mangels.

- 7.3 Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung im Verzug oder droht durch eine Verzögerung der Mangelbeseitigung erheblicher Schaden bei uns oder unserem Kunden, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung gegenüber dem Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Wir werden den Auftragnehmer hierüber so früh wie möglich unterrichten.
- 7.4 Zu den Kosten der Nacherfüllung gehören auch Kosten der Mangelsuche und Sortierkosten bei uns und unserem Kunden.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt zwei Jahre, wegen eines Rechtsmangels vier Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch längere gesetzliche Verjährungsfristen (z. B. für Baumängel oder wegen dinglicher Herausgabeansprüche).

## **8 Produkthaftung**

- 8.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 In diesem Fall hat uns der Auftragnehmer auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit wir bzw. unser Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Werden wir wegen eines vom Auftragnehmer zu verantwortenden Produktfehlers verschuldensunabhängig von Dritten im In- oder Ausland in Anspruch genommen, haftet der Auftragnehmer uns entsprechend. Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer finden dieselben Beweislastregeln Anwendung, wie auf das Verhältnis zwischen uns und dem Dritten.

## **9 Schutzrechtsverletzungen**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Soweit der Auftragnehmer dies hätte erkennen und vermeiden können, wird er uns von Aufwendungen und Schäden freistellen, die sich aus Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung derartiger Rechte ergeben. Unsere Ansprüche aus diesem Abschnitt verjähren in der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).

## 10 Rechte

- 10.1 Sämtliche Rechte an Tätigkeitsergebnissen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten), die vom Auftragnehmer für uns zu erbringen sind, sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Markenrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Rechten an Entwürfen und Gestaltungen, gehen im Zeitpunkt der Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf uns über und werden auf uns übertragen; wir nehmen die Übertragung an. Besteht die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, erhalten wir mit Übergabe von dem Auftragnehmer das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Leistungen unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie sie unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zeitlich beschränkt oder auf Dauer zu überlassen, insbesondere auch in Verbindung mit anderen Produkten; uns stehen also sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen unbegrenzt zu. Sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten – damit sind insbesondere Lizenzzahlungen jetzt und für die Zukunft ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht der Urhebernennung.
- 10.2 Bestehen die Leistungen ganz oder teilweise aus der Überlassung von Standardsoftware, räumt uns der Auftragnehmer an der Software ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich nicht begrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Software – soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich – zu vervielfältigen.
- 10.3 Der Auftragnehmer muss mit seinen Arbeitnehmern bzw. Dritten schriftliche Vereinbarungen geschlossen haben, die die Erfüllung seiner Pflichten aus vorstehenden Regelungen unbedingt sicherstellen und wird uns diese Vereinbarungen, zumindest die entsprechenden Teile, auf Verlangen vorlegen.
- 10.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen bzw. deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter in den Staaten verletzt, in die wir liefern und in denen die Ware bestimmungsgemäß eingesetzt wird; dies gilt insbesondere für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 10.5 Entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung unserer Bestellung Verbesserungen von Bestellungen (siehe Ziffer 12.1) bzw. aufgrund unserer Fertigungsunterlagen sonstige Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

## 11 Software

Besteht die Leistung ganz oder teilweise aus Software, die der Auftragnehmer für uns erstellt, ist der Auftragnehmer zur Überlassung des Quellcodes verpflichtet. Soweit mit dem Auftragnehmer nur die Überlassung des Objektcodes vereinbart ist, können wir die Hinterlegung des Quellcodes (z.B. beim TÜV Süd) auf unsere Kosten verlangen. Mit der Software erhalten wir eine ausdruckbare Benutzerdokumentation sowie – wenn die Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – zusätzlich eine Entwicklungsdokumentation, jeweils in deutscher Sprache. Wir können ferner

von dem Auftragnehmer den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags zu den üblichen Konditionen verlangen.

## **12 Beistellungen**

- 12.1 Abbildungen, Konzepte, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsweisungen, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Unterlagen und Materialien, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die sonst beigestellt werden oder die in unserem Auftrag an den Auftragnehmer direkt geliefert werden (Beistellungen), bleiben unser Eigentum..
- 12.2 Beistellungen dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben noch für Dritte verwendet oder ihnen zugänglich gemacht werden. Beistellungen sind vom Auftragnehmer gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern und als unser Eigentum und gesondert von gleichen oder ähnlichen im Eigentum Dritter oder des Auftragnehmers stehenden Gegenständen zu lagern. Der Auftragnehmer darf Beistellungen ausschließlich zur Fertigung unserer Bestellung verwenden und hat sie uns auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen auch seinen Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- 12.3 Von einer bevorstehenden Pfändung von Beistellungen sowie jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Auftragnehmer uns ebenso unverzüglich zu benachrichtigen wie bei Verlust oder Beschädigung. Er ist verpflichtet, Beistellungen auszusondern.
- 12.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den anderen Sachen.
- 12.5 Die Vervielfältigung dem Auftragnehmer von uns überlassener Unterlagen und Materialien oder solcher, die von ihm nach unserer Angabe gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung bzw. Ausführung der Leistungen erforderlich. Soweit der Auftragnehmer einem Vorlieferanten derartige Unterlagen überlässt, hat er dem Vorlieferanten vor Überlassung eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen und uns auf Anforderung vorzulegen.
- 12.6 Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder angeboten noch geliefert werden; diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort.
- 12.7 Beistellungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu behandeln und nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben.

## **13 Eigentumsvorbehalt**

Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

## **14 Geheimhaltung**

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden, solange und soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Die Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Informationen unseres Kunden. Dies gilt insbesondere für Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Auftragnehmers. Diese sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.
- 14.2 Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Auftragnehmer nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von Produkten oder Gegenständen, die wir ihm überlassen haben, ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- 14.4 Die Veröffentlichung von in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben hergestellten Leistungen zu Zwecken der Eigenwerbung des Auftragnehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## **15 Datenschutz**

Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu, auch durch etwaige Mitarbeiter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen. Die von ihm eingesetzten Personen sind auf die Vertraulichkeit gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.

## **16 Mindestlohn**

Der Auftragnehmer hält die Vorschriften des Mindestlohn- und des Arbeitszeitgesetzes ein und verpflichtet auch seine Unterauftragnehmer entsprechend. Er stellt uns bei Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung des Mindestlohn- sowie des Arbeitszeitgesetzes durch ihn oder seine Unterauftragnehmer frei.

## **17 Zurückbehaltungsrecht**

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistung ganz oder teilweise zurück zu behalten, sofern wir diese zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gegenüber unserem Kunden benötigen, und zwar auch nicht bei einem Streit über Vergütungsansprüche des Auftragnehmers; wir werden auf Verlangen des Auftragnehmers im Streit stehende Vergütungsansprüche auf einem Ander- oder Treuhandkonto hinterlegen.

## **18 Versicherung**

Der Auftragnehmer unterhält während der Vertragsbeziehung eine angemessene Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von zumindest 1,0 Mio. € für Personenschäden bzw. Sachschäden und weist uns dies auf Anforderung nach.

## **19 Exportkontrolle**

Der Auftragnehmer hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Leistungen benötigen.

## **20 REACH-Verordnung**

- 20.1 Bei seinen Leistungen einschließlich Verpackungen hält der Auftragnehmer die Verordnung EG 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-VO) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Leistung ein. Er versichert ausdrücklich, dass die Produkte keine SVHC-Stoffe gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH-VO enthalten.
- 20.2 Jedes Produkt (einschließlich seiner Verpackung), das Stoffe enthält oder freisetzt, die gemäß der REACH-VO einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, muss registriert oder zugelassen sein. Ist der Auftragnehmer nach der REACH-VO selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung der Pflichten nach der REACH-VO. Eine vom Auftragnehmer oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung der Produkte ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- 20.3 Mit jeder Lieferung wird der Auftragnehmer uns ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermitteln, auch wenn dies nach der REACH-VO nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der Auftragnehmer wird uns ferner alle aufgrund der REACH-VO erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der gesetzlichen Fristen übermitteln bzw. uns Informationen von Vorlieferanten unverzüglich weiterleiten.
- 20.4 Werden wir wegen einer Verletzung von Vorschriften der REACH-VO von Kunden, Wettbewerbern, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, die auf ein durch den Auftragnehmer geliefertes Produkt zurückzuführen ist, stellt der Auftragnehmer uns von allen Ansprüchen frei.

## **21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Erfüllungsort ist an unserem Sitz.
- 21.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Auftragnehmer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftragnehmers bekannt sind.
- 21.3 Es gilt deutsches Recht.

- 21.4 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

\*\*\*\*\*